

Satzung der Illinger Stiftung für Bürger

Präambel

Die Illinger Stiftung für Bürger will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen des Gemeindegebietes Illingen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Zustifterinnen und Zustifter, Spenderinnen und Spender sowie ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger für eine soziale, friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Ihr Engagement basiert auf humanen Werten, wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundwerten unserer Verfassung niedergelegt sind.

Sie unterstützt ehrenamtliches Engagement im Rahmen ihrer Satzungszwecke.

Sie soll so die Voraussetzung schaffen, in bürgerlicher Eigenverantwortung beispielhafte Projekte in der Region und den Selbsthilfegedanken zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Illinger Stiftung für Bürger“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Illingen.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung fördert und/oder initiiert gemeinnützige Projekte, die im Gemeindegebiet Illingen in den Bereichen Soziales, Jugend, Bildung, Sport und Kultur durchgeführt werden. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch Projekte fördern, die über das Gemeindegebiet hinauswirken.

Sie fördert die Organisation von Erfahrungsaustausch, Netzwerkentwicklung und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und Selbsthilfegruppen in diesen Feldern.

Ferner kann sie mit ihrer Arbeit verbundene wissenschaftliche Untersuchungen initiieren und fördern, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen von Fördermaßnahmen evaluieren. Sie kann, auch in den Ländern der Partnerstädte und über Netzwerke den Ländern derer Partnerstädte, die Verbreitung der Idee der Stiftung für Bürger unterstützen.

Die Stiftung für Bürger kann steuerbegünstigte Institutionen bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke unterstützen, wenn deren Projekte in den Tätigkeitsfeldern der

Stiftung angesiedelt sind. Die Stiftung für Bürger kann darüber hinaus Zustiftungen annehmen, die in den Zweckerfüllungsbereich der Stiftung fallen.

In außergewöhnlichen Notlagen (z. B. Katastrophen) kann sie Personen oder Personengruppen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung unterstützen.

Die Stiftung muss nicht alle Ziele gleichzeitig und in gleichem Umfang realisieren.

Ein Anspruch auf Leistung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Das Stiftungsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gremien erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird durch Zustiftungen vergrößert. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Dies kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (4) Zustiftungen ab 10.000,00 Euro können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke besonders ausgewiesen werden. Die Zustifter/-innen schließen mit der Illinger Stiftung für Bürger eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen im Jahresabschluss dargestellt werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen der Zustifterin oder des Zustifters. Diese Zustiftungen können mit dem Namen der Zustifterin oder des Zustifters und der Nennung des Förderzwecks verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.

- (5) Unter dem Dach der Illinger Stiftung für Bürger können ab einem Betrag von 25.000,00 Euro nicht rechtsfähige Stiftungen errichtet werden. Sie sind treuhänderisch als Sondervermögen unabhängig von ihrem eigenen Vermögen gegen Erstattung der verbundenen Kosten zu verwalten.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (7) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben oder entgegennehmen. Sofern der Spender keine Zweckbestimmung vorgegeben hat, entscheidet der Vorstand über deren Verwendung.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beauftragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss ab 2 Mio. Euro Stiftungsvermögen in der Form einer Bilanz und ansonsten in einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Organmitglieder erhalten keine über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehenden Zuwendungen aus Stiftungsmitteln. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig und haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus der Stifterin, Zustifterinnen und Zustiftern, die mindestens 5.000,00 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Zustifter gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an. Die Stifter/in und jede/r Zustifter/in hat eine Stimme unabhängig von der Höhe der Zustiftung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Illingen bestimmt den/die Vertreter/in der Stifterin in der Stiftungsversammlung. Er/Sie gehört der Stiftungsversammlung für die jeweilige Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates an.

- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Die Stiftungsversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Stiftungsrates entgegen und ist über alle wesentlichen Vorgänge der Stiftung zu unterrichten.
Sie wählt bis zu fünf Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Stiftungsversammlung wird bei Bedarf, in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand der Stiftung mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Dieser Vorschrift ist auch Genüge getan, wenn per E-Mail eingeladen wurde und/oder auf der entsprechenden Internetseite der Stiftung die Einladung veröffentlicht wurde. Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Die ersten Stiftungsratsmitglieder werden durch die Stifterin im Stiftungsgeschäft berufen. Danach werden mindestens vier Mitglieder vom Gemeinderat der Gemeinde Illingen berufen. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch die Stiftungsversammlung.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit durch entsprechend neue Benennung gemäß der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 und 3. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Zu diesen Sitzungen lädt der Vorstand des Stiftungsrates in einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen. Er kann Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten erlassen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Der Stiftungsrat beruft ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden, sofern der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht auch den/die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Sie/er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des/der Geschäftsführer/in.
Der Stiftungsrat kann bei einem entsprechenden Arbeitseinsatz bestimmen, dass der/die Geschäftsführer/-in eine angemessene Vergütung erhält.
- (4) Seiner Beschlussfassung unterliegen des Weiteren:
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorjahres.
 2. die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils die/der Vorsitzende bzw. Stellvertreter/-in anwesend ist.
Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.

Bei einer Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
- (6) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium einrichten und dessen Mitglieder berufen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Alle Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt, wobei der Gemeinderat der Gemeinde Illingen berechtigt ist, ein Mitglied des Vorstandes zur Wahl durch den Stiftungsrat vorzuschlagen. Der erste Vorstand der Stiftung wird von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestimmt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Eine Unvereinbarkeit eines Vorstandsamtes mit der Funktion des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin besteht nicht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist gegenüber einem Geschäftsführer weisungsbefugt. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung verpflichtet.
- (4) Der Vorstand kann sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall der Stiftungsrat etwas anderes beschließt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.
- (7) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stiftungsrates (vgl. § 8) gelten sinngemäß für den Vorstand.

§ 11 Kuratorium

- (1) Zu Mitgliedern des Kuratoriums können Personen berufen werden, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Illinger Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Gedankens der Illinger Stiftung für Bürger auftreten können.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf vier Jahre vom Stiftungsrat berufen. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Kurator) wählen. Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.
- (3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe. Diese können sich dazu an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Das Kuratorium soll über die wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unterrichtet werden. Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorstand der Stiftung ein. Ordnungsgemäß geladen ist auch, wenn per E-Mail eingeladen wurde und/oder auf der entsprechenden Internetseite der Stiftung die Einladung veröffentlicht wurde. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen können erstattet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Vor Beschlussfassung ist eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können nach Anhörung der Stiftungsversammlung der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Vorstand und Stiftungsrat können nach Anhörung aller Mitglieder der Stiftungsversammlung die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder in dieser gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Vor Beschlussfassung ist eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Illingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecke im Sinne der Zielsetzungen der Stiftung zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16

Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensaufstellung

Bei der Prüfung der Jahresrechnung sind die entsprechenden Regelungen im Saarländischen Stiftungsgesetz zu beachten.

Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind vom Vorstand in Abstimmung mit dem Stiftungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Mit der Erstellung der Jahresrechnung kann ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer beauftragt werden.

§ 17
Rechtsgrundlage der Satzung

Soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, gelten die Regelungen des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2010 in Kraft.

Illingen, 06. Januar 2011

Der Vorstand

.....
Armin König

.....
Christian Petry

.....
Günter Schmidt